

Prof. Dr. Reinhold Kreile (Hrsg.)

»Medientage München '88«
– Dokumentation –



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

24 31059x

Die MEDIENTAGE MÜNCHEN erscheinen als ständige Dokumentations- und Informationsreihe der MÜNCHNER GESELLSCHAFT FÜR KABELKOMMUNIKATION MBH (MGK) – Überörtliche Kabelgesellschaft



CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Medientage:

Dokumentation / »Medientage München ...« / Münchner Ges. für Kabelkommunikation (MGK) – Überörtl. Kabelges. – Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges.

NE: Münchner Gesellschaft für Kabel-Kommunikation 1988. – 1. Aufl. – 1989

ISBN 3-7890-1781-7

1. Auflage 1989

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1989. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

JK89/5729

Inhaltsverzeichnis

<i>Reinhold Kreile</i> Vorwort	9
<i>Edmund Stoiber</i> Orientierungspunkte in der Medienlandschaft	11
Rechtsfragen - Richtungsfragen	
<i>Thema: Jugendschutz</i>	
<i>Albert Scharf</i> Jugendschutz im Rundfunk - in Deutschland und in Europa	20
<i>Hans Hege</i> Jugendschutz im Rundfunk - aus der Sicht der Landesmedienanstalten	30
<i>Rudolf Stefen</i> Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften: Aufgaben und Befugnisse im Bereich des Rundfunks	39
<i>Horst von Hartlieb</i> Die Entwicklung der Spruchpraxis der Freiwilligen Selbstkontrolle auf dem Jugendschutzgebiet und ihre Auswirkungen für das Fernsehen	64
<i>Horst Schetelig</i> Seelische Schäden durch Sex und Crime	73
<i>Erwin Scheuch</i> Zur Wirkung des Fernsehens auf Jugendliche - Paradigma-Wechsel in der Medienforschung	78
<i>Walter Sedlmayr</i> erinnert sich: Aus dem intimen Tagebuch eines Kinogängers	106

Das Buch – ein unbekanntes Wesen in der Medienlandschaft

<i>Ludwig Delp</i> Einführung	111
<i>Georg Jäger</i> Jugendgefährdung und Gefährdung des Buchmarktes – Historische Betrachtung	113
<i>Peter Lutz</i> Jugendgefährdung und Gefährdung des Buchmarktes – Juristische Betrachtung	121
<i>Werner Faulstich</i> Bestseller in den Medien: Literatur im Wechselbad zwischen Print- und elektronischen Medien	128

Das Recht auf freie Berichterstattung

Diskussionsbeiträge von <i>Peter Badura</i> und <i>Ernst W. Fuhr</i>	138 145
---	------------

Medienberufe im Wandel

<i>Heinz Pürer</i> Berufliche Anforderungen und Perspektiven im tagesaktuellen Journalismus, Zeitung, Hörfunk, Fernsehen	151
<i>Heinz-Werner Stuiber</i> Unterhaltungsjournalismus – Profile und Entwicklungschancen	167
<i>Walter Hömberg</i> Wissenschaftsjournalismus – ein Berufsfeld mit Zukunft?	180

Die veränderte Fernsehlandschaft

<i>Rudolf Mühlfenzl</i> Stand und Entwicklung des privaten Rundfunks	192
<i>Anne Köhler</i> Nutzung der Massenmedien im Wandel	<u>202</u>
<i>Hans-Jürgen Anders</i> Fernsehnutzung 1985-1988, Entwicklungstendenzen für die 90er Jahre	<u>212</u>
<i>Volker Nickel</i> Werbemarkt gleich Wachstumsmarkt (Zusammenfassung)	223
<i>Hans Bausch</i> Konkurrenz oder Komplementarität	225
<i>Dieter Stolte</i> Die Bundesrepublik Deutschland als Markt für TV Zielgruppen- und Spartenprogramme	231
<i>M.J. Tallantire</i> The Future of Pan-European-Broadcasting	240
<i>Wolfgang Fischer</i> Konzeption eines Zielgruppen-Vollprogramms	247
<i>Werner E. Klatten</i> Privatfernsehen für ein Massenpublikum - Zwänge und Möglich- keiten -	252
<i>Manfred Lahnstein</i> Reichweiten und Werbeerfolgswzänge - kein Platz für Kultur und Information im Privatfernsehen?	264

Telekommunikation auf Kabelkurs

<i>Thomas Goppel</i> Die Medienzukunft hat (noch nicht) begonnen	269
<i>Walter Konrad</i> »Vielfalt ist machbar, der Kultur eine Bresche«	276
<i>Cas Goossens</i> Die Entwicklung des Europäischen Sportkanals	287
<i>Tim Heath</i> CNN INTERNATIONAL	292
<i>Clarke Richards</i> Wichtige Ausgangspunkte für private Satellitenfernsehkonzerne in Europa	300
<i>J. Patrick Michaels jr.</i> History of US Cable	304
<i>Herbert Krath</i> Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen über Kabelnetze in Europa; Ist-Zustand und Entwicklungstendenzen	309
<i>Christian Schwarz-Schilling</i> Die Reform der Deutschen Bundespost - Gute Potentiale für die Verkabelung	314
Die Autoren	323

Georg Jäger

Jugendgefährdung und Gefährdung des Buchmarktes - Historische Betrachtung

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften von 1953 geht bekanntlich zurück auf das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften von 1926. Auch das Modell der heutigen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPS) wurde damals geschaffen. Dieses Gesetz von 1926 ist das Resultat und ein Kompromiß aus dem Kampf gegen den sogenannten Schmutz und Schund, das heißt minderwertige, moralisch anstößige, unsittliche und pornographische Literatur. Diese Kampagne reicht direkt zurück bis ins ausgehende 19. Jh. und indirekt sogar bis in das Zeitalter der Aufklärung. Die historische Dimension, die ich anspreche, ist hoffentlich geeignet, die Problemzusammenhänge aufzuzeigen, denen die Unterdrückungsmaßnahmen und Indizierungen jugendgefährdender Medien entstammen. Die historische Verfremdung, die ich absichtlich vornehme, soll die Strukturen des Problemfeldes auch noch der aktuellen Debatte offenlegen. Ich konzentriere mich dabei auf die Unterhaltungsliteratur, ein Aschenbrödel an Anesehen, ohne das es aber die literarische Industrie kaum geben würde. Zusammengefaßt habe ich mein Statement in sieben Thesen.

1. These: *Die Bestrebungen zur Unterdrückung von Unterhaltungsliteratur sind reaktiv. Sie reagieren auf den Ausbau der literarischen Unterhaltungsindustrie mit der Entwicklung von Steuerungsmitteln zur Lenkung des Literaturkonsums.*

Der Ausbau der Unterhaltungsliteratur durchläuft in Deutschland zwei Schwellenphasen, die erste im späten 18. Jahrhundert. Hierfür will ich nur Stichworte nennen: Im Verlauf der »ersten Leserevolution« entwickeln sich die bis heute gültigen Genres der Räuber-, Ritter- und Schauerromane und des sentimental Liebesromans. Es kommt zu einer Dichotomisierung von hoher und niederer Literatur und zur Bekämpfung der niederen Literatur durch ein Instrumentarium der Steuerung und der Zensur. Die Phantasiebeschäftigung des einsamen Lesers wird verstärkt zum Problem, da sie sozial nicht kontrollierbar ist. An diesem Punkt setzt die damals virulente Onanie-Debatte an und baut psychische Hemmungen auf, also die feststehende

Überzeugung des ganzen 19. Jhs., die Onanie fördere die Rückenmarkschwindsucht, so daß nach und nach dahinsiecht, wer zuviel Liebesromane liest. Der Phantasiefreiraum wird als sozialer Unruheherd denunziert, wobei die entscheidende Wendung »einen Roman spielen« heißt, also romanhafte Handlungen nachvollziehen. In der Reaktionsphase auf die Französische Revolution verbot deshalb Kaiser Franz I. von Österreich 1806 kurzweg alle Liebesromane. Er sah die Gefahr, daß die jungen Leute die gegebenen sozialen Schranken sprengen, wenn sie Vorstellungen von anderen Lebensmöglichkeiten durch die Lektüre erhalten. Aber auch Aufklärer sahen das Leistungsprinzip der bürgerlichen Gesellschaft durch die Phantasiebeschäftigung gefährdet. Im heutigen Sprachgebrauch der Bundesprüfstelle heißt dieser Wert »Leistungsidentität«.

Die zweite Schwellenphase ist das ausgehende 19. und beginnende 20. Jh. Als Stichworte seien genannt: Städtische Massen werden erstmals durch die literarische Unterhaltungsindustrie erfaßt, vor allem durch den Zeitungsroman, den neu aufkommenden Kolportageroman und die Romanhefte. Reagiert wird auf diese Entwicklung in der Diskussion um Schmutz und Schund, deren Resultat schließlich das Gesetz von 1926 ist.

2. These: Die Reaktion ist motiviert durch die Auffassung der Literatur als Sozialisations- und Bildungsinstitut. Bei dem Zugriff auf Literatur geht es um die Möglichkeit, Normen, Haltungen und Einstellungen, ein Menschen- und Weltbild, letztlich eine Wirklichkeitsdefinition durchzusetzen. Im Verdacht steht dabei oft schon die Unterhaltung an sich, weil sie Werte spielerisch handhabt und zuweilen lustbetont außer Kraft setzt.

3. These: Die zu unterdrückende Literatur ist eine Literatur in der Definition ihrer Gegner. Sie wird an einer realistischen Wirkungsästhetik gemessen. Inhaltlich wird gefordert: Realitätsbezug eines Textes, Repräsentativität der Figuren, realitätsaufschließender Charakter einer Darstellung, abgelehnt werden zu große Diskrepanz zwischen Fiktion und Alltäglichkeit, bzw. eine Vermischung der Bereiche, unwahre oder undifferenzierte Darstellung durch Klischees und Schablonen etc. Inbezug auf die Wirkung wird ein »Kausalzusammenhang« (BPS, Entscheidung Nr. 2384) angenommen: Literatur soll ursächlich imstande sein, sittlich zu gefährden bzw. sozial-ethisch zu verwirren. Die Unterhaltungsliteratur wird zum Ziel von Angriffen, insofern sie kontrafaktische Wunscherfüllung betreibt, Realitätsschranken in der Fiktion durchbricht und Illusionen nährt. »Leseeffekt und soziales Handeln werden . . . kurzgeschlossen.« (H. Geyer-Ryan).

Die Kritik an dieser Auffassung liegt nahe. Angesichts einer Vielzahl von Formen und Schreibweisen in der Literatur, ist die Forderung nach Realis-

mus sachinadäquat. Die Wirkung von Literatur ist nie kausal und ursächlich, sondern in einer gegebenen Lesesituation eher eine abhängige Variable zahlreicher fast immer stärkerer Determinanten sozialer und psychischer Art - und das zeigen heutige Untersuchungen immer mehr. Die Begriffsgeschichte von Schmutz und Schund, wie auch von jugendgefährdender Literatur, ist eine Geschichte der Polemik gegen Unterhaltungsliteratur aus der Perspektive ihrer Gegner. Das möchte ich kurz an dem historischen Material des beginnenden 20. Jhs. und der Weimarer Republik verdeutlichen.

Ein Kritiker schreibt 1909: »Die Schundliteratur beeinflusst unheilvoll das klare Urteil über Gut und Böse, es reizt zu sinnlicher Lust, erweckt Unzufriedenheit, gibt falsche Begriffe vom Heldentum, verherrlicht das Verbrechen, zerrüttet die sittlichen und geistigen, so auch die körperlichen Kräfte des Menschen und - leert den Geldbeutel«. Das fast uferlose kritische Schrifttum variiert stets aufs neue zentrale Vorwürfe, von denen ich die wichtigsten aufführe. (a) Die Schmutz- und Schundliteratur zerstöre den, wie es heißt, »Sinn für Wahrheit und Wirklichkeit«, also eine Einstellung auf Wahrheit und Wirklichkeit. Dieser Sinn für Wahrheit und Wirklichkeit wird nach Meinung der Kritiker durch falsche Begriffe und unrichtige Vorstellungen untergraben, die die abgewertete Literatur verbreite. Die Rechtsprechung der aufgrund des Gesetzes von 1926 geschaffenen Prüfstelle schrieb die »bewußt wirklichkeitsfremde Darstellung angeblich bestehender Verhältnisse als ein Kriterium des Schundbegriffes« juristisch fest. Die Prüfstelle fand es z. B. wirklichkeitsfremd und also indizierenswürdig, wenn »regelmäßig die Polizei- und Justizbeamten als unfähige und voreingenommene Stümper geschildert werden«. Auf diese Weise entstehe der Eindruck, als ob es in Deutschland und anderen zivilisierten Ländern »weder eine Polizei noch eine Staatsanwaltschaft noch sonst ordentlich arbeitende Beamte gibt. Ab und zu freilich tauchen sie auf, aber meist nur, um ihre Unfähigkeit darzutun«. »Klettermaxe, eine Berliner Kriminalgeschichte zwischen Kurfürstendamm und Scheunenviertel« von dem Münchner Autor Hans Possendorf (Verlag Knorr u. Hirth) wird z. B. indiziert, weil er ein »unrichtiges Weltbild« vorführt und obendrein »das Verbrechen und die moralische Lumperei als etwas Verzeihliches, Selbstverständliches und zum Teil Scherzhaftes darstellt«. Eine lumpige Gesinnung, vor der die Jugend zu schützen sei, stellt es etwa dar, wenn die Heldin Corry sich dem bewunderten und kühnen Abenteurer Klettermaxe reuelos hingibt, sich dann auch noch auf das Kind freut und einen anderen Mann, der sie zu lieben vorgibt, zur Ehe auffordert, um sich die Blamage der unehelichen Geburt zu ersparen und eine Enterbung zu vermeiden. Der subjektive Sinn für Wahrheit und Wirklichkeit, den die Prüfstelle in einen objektiv feststellbaren Sachverhalt übersetzen mußte, zeigt sich als das richtige Weltbild und die rechte Gesinnung in der Definition der Prüfer.

(b.) Die Kritiker legten der Schmutz- und Schundliteratur eine Untergrabung von Autoritäten und eine Verletzung von Normen, vom rüpelhaften Benehmen in der Schule bis zum Raubmord zur Last: »Die stete Verherrlichung der Verbrecherhelden, das fortwährende Wühlen in Blut und Greuel muß das sittliche Empfinden abstumpfen. Muß den Glauben an göttliche und menschliche Gerechtigkeit, an göttliche und staatliche Autorität aus dem Herzen reißen.« Die Entbindung aus sittlichen Ordnungen führe, so die Argumentation, zu Unzufriedenheit wie zu Verwahrlosung und letztlich zum Verbrechen. Durch immer neue und unüberprüfbare Berichte stellen die Kritiker die Schundliteratur als die Hochschule modernen Verbrechertums an den Pranger und verschaffen der Formel von der Vergiftung der Phantasie Geltung im Alltagswissen. Diese Formel besagt, daß der unsittlichen Tat immer die unsittliche Vorstellung vorausgeht und daß das literarische Bild die reale Handlung anzuleiten und auszulösen vermag.

(c.) Der Schundliteratur allgemein, der Schmutzliteratur im engeren Sinne erst recht, wurde eine Entfesselung der Sinnlichkeit nachgesagt. Die Hauptversammlung des Börsenvereins distanzierte sich 1909 von der Schundliteratur mit der Begründung, daß sie »die niedrigsten Triebe der menschlichen Natur entfesselt und die sittlichen Grundlagen unserer Kultur ernstlich gefährdet«. Ernst Schultze, führender Bibliothekar und Volksbildner, gibt dieser Behauptung im gleichen Jahr eine geschichtsphilosophische Dimension. Er charakterisiert die Schundliteratur als eine »Spekulation auf die niedrigsten Instinkte und Leidenschaften. Und wirklich werden die rohesten Eigenschaften der Menschennatur, die zu bändigen eine jahrtausende alte Kulturentwicklung notwendig war, von den verschiedenen Formen der Schundliteratur aufgestachelt und angereizt.« Ähnliches kann man noch in den 50er Jahren lesen, z.B. in der Einleitung zu Hermann Riedels Kommentar zum Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften von 1953. Die Zitate belegen, was mit der Entfesselung der Sinnlichkeit nach Ansicht der Kritiker auf dem Spiel stand: das Menschenbild, das Bildungsideal und die Freiheitsvorstellung des deutschen Neuhumanismus und der Weimarer Klassik. Seit Kant und Schiller gehörte es zum Alltagswissen der Gebildeten, daß frei ist, wer sich selbst, und d.h. seiner Sinnlichkeit, das Gesetz gibt, daß gebildet ist, wer seine Persönlichkeit zu einer edlen und sittlichen Menschlichkeit geformt hat. Auf dieses Bildungsideal wurde die Literatur verpflichtet, an der Domestizierung und Kultivierung der Sinnlichkeit ihr Wert bemessen. In der Verbreitung der Schund- und Schmutzliteratur sahen ihre Gegner demzufolge eine Gefährdung der kulturellen Reproduktion der gebildeten Gesellschaft. Ich komme zu den Thesen 4, 5 und 6.

These 4: Träger der Kampagnen gegen Unterhaltungsliteratur sind Eliten, die sich für die Bildung und Sittlichkeit anderer verantwortlich fühlen: Lehrer, Bibliothekare, Pfarrer, Richter (und Politiker). Ihr Objekt sind die ›Unmündigen‹, früher das ›Volk‹, heute vor allem die ›Jugendlichen‹.

These 5: In der pluralistischen Gesellschaft (in Deutschland seit dem Kaiserreich) ist der Begriff der Sittlichkeit weitgehend zu einer Frage der gruppen- und schichtenbezogenen Ideologie geworden und in seiner inhaltlichen Füllung strittig. Die Träger der Kampagne gegen Unterhaltungsliteratur argumentieren, ihrer Mentalität nach, zumeist kulturkonservativ und obrigkeitsstaatlich, politisch gehören sie eher konservativen und klerikalen Gruppierungen an.

These 6: Da der Begriff der Sittlichkeit strittig ist, kann er im Strafgesetz nur reduktiv fixiert werden (vgl. Scheitern der meisten diesbezüglichen Novellen seit der ›lex Heinze‹ von 1892 ff.). Infolgedessen ergreifen Bewegungen, Vereine und Bürgerinitiativen die Initiative gegen ›unsittliche‹, ›anstößige‹, ›Ärgernis erregende‹ Literatur, entwickeln ein eigenes Instrumentarium zu ihrer Bekämpfung und setzen Behörden wie Politiker unter Druck.

Auch diese Thesen möchte ich mit einigen Hinweisen historisch unterfüttern. Unter den ebenso zahlreichen wie verschiedenartigen Vereinen, die sich in der Kampagne gegen Schmutz und Schund engagierten, sammelten die Sittlichkeitsvereine die christlichen und die konservativen Kräfte. Die Sittlichkeitsvereine hielten 1904 einen vielbeachteten internationalen Kongreß in Köln zur Bekämpfung der unsittlichen Literatur ab. Der Kongreß sollte die Bewegung gegen die Unsittlichkeit überkonfessionell und überparteilich organisieren. Der Aufruf wandte sich an »Mitbürger aller Konfessionen, Stände und Parteien, soweit sie auf dem Boden der geschichtlich gewordenen deutschen Kultur und der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung stehen«. Nach damaliger Sprachregelung ist dies ein gezielter Ausschluß der Sozialdemokratie, und dieser Ausschluß begründet das Scheitern der Sammlungsbewegung. Die Pressereaktionen bestätigen – vor allem darauf kommt es mir an –, daß der Begriff der Sittlichkeit spätestens zu dieser Zeit eine Weltanschauungsfrage geworden war, über die sich die gesellschaftlichen Gruppierungen nicht mehr zu verständigen vermochten. Sprach die konservative Presse von sittlicher Entartung, Tiertum und Niedergang der Kultur, so klagten die sozialdemokratischen Blätter »das Recht auf Geschlechtsfreude als ein Recht aller Geschlechtsmündigen« ein und erklärten zugleich »die große Mehrzahl der heute bestehenden Ehen«, da nur eine körperliche Gemeinschaft, als »an und für sich unsittlich«. Aber

auch von der Sozialdemokratie abgesehen, trennte die führenden Organe der liberalen und der christlich-konservativen Parteien eine unüberbrückbare Kluft im Begriff und den Erfordernissen der Sittlichkeit und infolgedessen auch in der Frage, was Literatur und was unsittliches Machwerk ist. Diese die Gesellschaft zerklüftenden Widersprüche haben dazu beigetragen, daß die Prägung ›Schmutz und Schund‹ sich gegenüber dem politisch und weltanschaulich umstrittenen Sittlichkeitsbegriff durchsetzen konnte und heute schließlich durch den noch neutraleren Terminus jugendgefährdender Literatur ersetzt wurde.

Als Sammlungsbewegung gescheitert, entfalteten die Sittlichkeitsvereine auf lokaler Ebene beträchtliche Aktivitäten. Vorbildhaft wirkte der »Kölner Männerverein zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit«, nach dessen Muster sich andere Lokalvereine, z.B. auch in München, bildeten. Diese Lokalvereine versuchten, durch Pressekampagnen und, wo diese nichts fruchteten, durch Herbeiführung strafrechtlicher Verfolgung die ihrer Meinung nach immer dreister hervortretende Unsittlichkeit zu bekämpfen. Die Mitglieder visitierten Auslagen von Schaufenstern und achteten besonders auf die Überwachung der Schaufenster in der Nähe von Schulen etc. Der Volkswartbund, der sich als Initiator des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften von 1953 bezeichnete und in den 50er und frühen 60er Jahre als »Tugendapostel der Literatur und Moralwächter der Volksseele« (Gero von Wilpert) wirkte, ist eine Nachfolgeinstitution des Kölner Sittlichkeitsvereins, so daß auch in diesem Punkte eine Kontinuität gegeben ist. Auf lokaler Ebene schlossen sich die Vereine, die auf dem Gebiet der Sittlichkeit tätig waren, zu Aktionskomitees zur Abwehr des Schmutzes und Schundes zusammen. Solche Organisationsausschüsse oder Komitees der Bürgerschaften hielten Versammlungen ab, verfaßten Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften, sammelten Unterschriften für Eingaben, bearbeiteten die Presse, verbreiteten Flugblätter, riefen zum Boykott von Buch- oder Schreibwarenhandlungen auf, die Schmutz- und Schundartikel führten bzw. in den Schaufenstern auslegten usw. Die letzte dergleiche Bewegung gab es wohl in den 60er Jahren - vielleicht erinnern Sie sich noch an die »Aktion Saubere Leinwand«.

Ein weiterer Komplex, den ich hier nur andeuten möchte, ist die Zusammenarbeit von Lehrervereinen, Schulbehörden und Eltern. Lehrervereine machten sich zu einem Sprecher im Kampf gegen Schmutz und Schund bzw. jugendgefährdende Literatur und suchten gemeinsam mit den Schulbehörden eine Kooperation mit dem Elternhaus. Infolge dieser Zusammenarbeit kam es zu massiven Eingriffen in die Privatsphäre der Jugendlichen. Dieser Vorgang ist symptomatisch.

Denn die Gefahr für den Buchmarkt liegt nicht so sehr in den formalen Gesetzesbestimmungen selbst, sondern in der Organisation der Repression

im Zusammenwirken von Polizei, Behörden, organisierten Bewegungen, sozialen Gruppen und Autoritätspersonen - Eltern, Lehrern, Geistlichen etc. Diese weitgehend informelle gesellschaftliche Koalition setzt eine exzessive Auslegung der gesetzlichen Handhaben durch und schafft ein Klima, in dem lenkende Maßnahmen bis hin zu Schikanen, Boykotten und Übergriffen im Hinblick auf ihre angeblich positive Intention gerechtfertigt scheinen.

Ich komme zur 7. und letzten These: *Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften von 1926 und das (daran anknüpfende) Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften von 1953 sowie die von ihnen geschaffenen Prüfstellen sind in ihrer Problematik ein Kompromiß aus den skizzierten Entwicklungen: Beschränkung der Restriktionen auf Jugendliche, aber Ausweitung über die vom Strafgesetzbuch (§ 131, 184 Abs. 3) erfaßten sozialschädlichen Schriften hinaus; Beisitzer aus den gesellschaftlichen Gruppen, von denen der ›Kampf‹ für und wider zusätzliche gesetzliche Regelungen getragen wurde (aber keine Soziologen und Psychologen); Entscheidungsspielraum für »Richtungsweisende zeitgebundene Urteile| mit erheblichem Einschlag wertender Elemente« (BPS, Entscheidung Nr. 2691), da die inhaltliche Ausfüllung des Begriffs der »sittlichen Gefährdung« stets aufs Neue auszuhandeln ist.*

Der Kompromiß war notwendig, weil es sich gesamtgesellschaftlich als nicht durchsetzbar erwies, Restriktionen über den Bereich der Jugendlichen hinaus auszuweiten. Der Gesetzesvorbehalt des Grundgesetzes (Art. 5 Abs. 2) läßt Einschränkungen der Medienfreiheit nur für Jugendliche zu. Die Weimarer Verfassung beschränkte solche Ausnahmestimmungen noch nicht auf Jugendliche. Infolge der kontroversen gesellschaftlichen Meinungsbildung kam es aber 1926 faktisch nur zu dieser Einschränkung. Das Grundgesetz hat diesen Kompromiß schon vorgegeben und festgeschrieben. Der Jugendmedienschutz ist also insofern eine Rückzugsposition von Bestrebungen, die ursprünglich das ›Volk‹ insgesamt betrafen. Das ist der eine Punkt.

Der zweite: Die Beisitzer der Prüfstelle entstammen den gesellschaftlichen Gruppen, von denen der Kampf für - und zu geringen Teilen auch wider - zusätzliche gesetzliche Regelungen getragen wurde, nämlich aus den Kreisen der Literatur, der Kunst, des Buchhandels, der Verlegerschaft, der Jugendverbände, der Jugendwohlfahrt, der Lehrerschaft und seit 1953 auch der Kirchen. Nach Rechtsprechung sind dies sachkundige Bürger, die die pluralistische Gesellschaft in ihren relevanten Kreisen repräsentieren sollen. Dies scheint mir fragwürdig. Eher sind es interessengeleitete und selbst betroffene Aktanten im Handlungsfeld der Literatur bzw. der Medien. Man

kann sogar so weit gehen zu sagen, einige Beisitzer sind strukturell und potentiell Kontaktstellen zur Organisation der Repression, nämlich zu Gruppen, die auf die Medienkultur auch jenseits der formalen rechtlichen Möglichkeiten Einfluß nehmen wollen. Organisierte Gruppen können auf jeden Fall über die Antragsteller, die Jugendbehörden, als Zulieferer für die Bundesprüfstelle tätig werden. Der Literatur entnehme ich, daß der genannte Volkswartbund zwischen 1959 und 1962 271 Indizierungsanträge auf den Weg brachte, wovon immerhin 91 mit Erfolg beschieden wurden (J. Ferchl). Die Wissenschaftler als neutrale Beobachter und kompetente Fachleute dessen, was sich im Handlungsfeld der Medien tut - Literatur- und Medienwissenschaftler, Psychologen, Soziologen -, bleiben außen vor bzw. werden nur als mehr oder weniger unmaßgebliche Gutachter gehört. Da der Bundesprüfstelle selbstverständlich die wissenschaftliche Legitimation fehlt, sie ihre Wertungen aber vor dem erreichten Erkenntnisstand zu rechtfertigen sucht, gleichen manche Urteile in der Kompilation und Zitation von Literatur auf fatale Weise studentischen Seminararbeiten. Mir ist das insbesondere bei Urteilen über die Jugendzeitschrift »Bravo« aufgefallen. Die Bundesprüfstelle beansprucht eine Einschätzungsprärogative und handelt die Entscheidungen, die sie wertend zu treffen hat, zeitgebunden je neu aus. Da die Gegner des Jugendmedienschutzgesetzes und der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sich als Beisitzer aber nicht, oder nicht mehr, zur Verfügung stellen - vor allem der Börsenverein - ermangelt es dem Gremium an Repräsentativität. Dies ist historisch gesehen eine Konsequenz aus der Tatsache, daß die Gesetze von 1926 und von 1953, wie auch das gesamte Modell der Prüfstellen, von den christlich-konservativen gesellschaftlichen Gruppen durchgesetzt wurden und gesamtgesellschaftlich bis heute umstritten blieben.